

Ergänzendes Benützungsreglement Aula Kreisbezirksschule Muri

vom 05. Dezember 2005

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Allgemeines	4
Zweck (A)	4
Eigentumsverhältnisse (A)	4
Verwendungszweck (E)	4
Zuständigkeit (A)	4
Benützungszeiten (A)	4
Maximale Belegungszahlen (A)	4
Organe	5
Aufsicht und Verwaltung (A)	5
Gebührentarif	5
Reservationen (A)	5
Benützungsgebühren (E)	5

Das Benützungsreglement der Aula der Kreisbezirksschule Muri lehnt sich mehrheitlich an das „Benützungsreglement der öffentlichen Anlagen und Bauten der Gemeinde“ vom 24. Nov. 2005 an. Die Änderung von Paragraphen wird mit (A), die Ergänzung mit (E) gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Paragraphen bleiben unverändert bestehen.

Allgemeines

§ 1

Zweck (A) Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten des Zweckverbands der Kreisbezirksschule Muri, der Benützer und aller verantwortlichen Personen im Bezug auf die Benützung der Aula der Kreisbezirksschule Muri.

§ 2

Eigentumsverhältnisse (A) Der Zweckverband der Kreisbezirksschule ist Eigentümer der Aula der Bezirksschule.

§ 3

Verwendungszweck (E) Die Aula dient in erster Linie der Kreisbezirksschule Muri als Schulzimmer und als Raum für schulinterne Anlässe. Des Weiteren steht die Aula der Musikschule Muri für Anlässe und Konzerte zur Verfügung. Daneben soll die Aula der Bevölkerung für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie den Vereinen als Übungs- und Aufführungslokal dienen.

§ 4

Zuständigkeit (A) Für die Aula der Kreisbezirksschule ist die Schulleitung der Kreisbezirksschule als Vertretung der Eigentümerin zuständig.

§ 5

Benützungszeiten (A) Bewilligungen können ausserhalb des Schulbetriebes bis 23.00 Uhr erteilt werden.

§ 6

Maximale Belegungszahlen (A) Bei Bestuhlung dürfen sich maximal 158 Personen in der Aula aufhalten.

Organe (E)

§ 7

Aufsicht und Verwaltung (A)

Der Vorstand des Zweckverbands der Kreisbezirksschule Muri ist oberstes Aufsicht- und Verwaltungsorgan. Er erstellt das Benutzungsreglement und regelt die Benützungsschädigung. Reglements- und Benützungsänderungen sind ebenfalls Sache des Vorstands des Zweckverbands der Kreisbezirksschule Muri. Bei Meinungsdivergenzen zwischen den Verantwortlichen und den Benützern entscheidet der Vorstand abschliessend.

Zuständigkeit Reservationen (E)

§ 8

Reservationen (A)

Die Reservationen werden von der Gemeindekanzlei entgegengenommen.

Gebührenregelung (E)

§ 9

Benützungsgebühren (E)

1. Vereine mit Sitz in den Vertragsgemeinden (Steuerdomizil)
2. Natürliche und juristische Personen mit Steuerdomizil in den Vertragsgemeinden

Muri, 05. Dezember 2005

Namens des Gemeinderates

Hans-Peter Budmiger
Der Gemeindepräsident

Erich Probst
Der Gemeindeschreiber